

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Held.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen
vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr 1½ Sgr. pro Petitzelle.

Der Verfassungsentwurf.

(Zweiter Artikel.)

Während wir in dem ganzen Verfassungsentwurfe keinen einzigen Titel über die Pflichten der Krone gegen die Staatsbürger finden, sind die Rechte der erstern so unverhältnißmäßig groß, daß die absolute Monarchie nicht den geringsten Schaden erlitten zu haben scheint. Wenn man durch eine Revolution weiter nichts riskirt als $\frac{1}{2}$ Gesetzgebungs- und Besteuerungs-Beschlußfassungsrecht: so müßte man ja ein Thor sein, wenn man es nicht jeden Augenblick von neuem mit ihr aufnehmen wollte, weil Alles zu gewinnen und so wenig zu verlieren ist!

Wie unendlich und allgewaltig die Rechte der Krone sind, mit denen sie dem Volke gegenüber eine feindliche Stellung einnimmt, ersehe man aus folgenden Paragraphen:

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß man auf dem Wege der „Verordnung“ jedes vorhandene Gesetz vernichten und jedes nicht vorhandene erzeugen kann.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

Der Besitz des Heeres ist der Besitz der Gewalt, und im Besitze der Gewalt läßt sich jedes geschriebene Recht vernichten. — Mithin ist die ganze Verfassungsurkunde, dieser „Streifen Papier zwischen der Krone und dem Volke,“ ein Schattenbild, wenn die Krone im Besitze der Heeresgewalt bleibt. Es giebt für die Aufrechterhaltung des Contracts zwischen den beiden feindlichen Mächten, Krone und Volk, nur eine einzige Bürgschaft, und diese besteht darin: daß das Heer ein Theil des Volkes bleibt, aus dem es gebildet ist, daß es nur unter dem Oberbefehle der Volksrepräsentation steht und fort und fort die Lehre hört: wie es nur vom Volke erhalten und besoldet wird, und wie das Volk also der natürliche Brotherr des Heeres ist. — Unter andern Umständen muß trotz aller schönen Redensarten stets eine Feindschaft zwischen Volk und Heer herrschen, weil stets eine natürliche Feindschaft zwischen Volk und Krone herrschen wird. —

§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staatsämter.

Also nicht genug, daß die Krone sich auf die physische Gewalt der Militairherrschaft stützt, so nimmt sie sich auch noch die mehr geistige Gewalt der Beamtenherrschaft zur Unterlage. Die Verzierung des Thrones mit der Geburtsaristokratie ist auch noch cultivirt und mit etwas Geldaristokratie legirt worden. Es fehlt also weiter nichts, als daß noch die Geistlichkeit ihren Senf dazu giebt, und das ancien régime steht wieder in üppigster Jugendfrische da, gepußt, polirt und blank gemacht.

§. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Hier finden wir den kolossalsten Widerspruch, der sich irgend denken läßt: Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Bürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen der Zustimmung der Kammern; aber Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, durch welche doch wahrlich Lasten und Verpflichtungen in Masse entstehen, verbleiben dem Gutdünken der Krone! — Welch ein Widerspruch! —

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

In einem wohl organisirten Staate muß niemals von Gnade, sondern nur von Recht und Gerechtigkeit die Rede sein. Das Gnadenrecht ist nur eine Fährte, mittels welcher Heuchler und Schmeichler sich über den Strom der Gerechtigkeit schmuggeln lassen, während die geraden, biedern Leute vom Strome verschlungen werden. — Der Passus wegen Begnadigung der Minister soll eine dem Volke gemachte Concession vorpiegeln, ist aber nur eine blanke Täuschung, wie wir weiter unten sehen werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

Nun, darauf legt die Demokratie wahrlich keinen Werth; aber man sieht doch wenigstens, wie viel Werth die Krone darauf legt, und für welches wichtige Mittel es ihr gilt zu dem Zwecke, sich Freunde und Anhänger zu erwerben.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt

ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

Nun, und wenn der König die Kammern vertagt, auflöst und nicht wieder versammelt, sondern ihnen den Zusammentritt nöthigenfalls mit bewaffneter Macht verwehrt? — Was dann?

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Also während die Staatsbürger erst mit dem 24. Jahre mündig werden, ist es der König schon mit dem 18. Jahre? Wir sind begierig, wie die Minister diese seltsame Bestimmung motiviren werden. Wollen Sie uns vielleicht vorpredigen, daß der König von Gottes Gnaden durch die Gnade Gottes auch früher mit Weisheit gesegnet wird als andere staatliche Menschenkinder? — Wir glauben, sie sind im Stande, uns so etwas vorzubeten! — Dann aber werden wir ihnen, die Weltgeschichte älterer und allerneuester Zeit in der Hand, den Beweis führen, daß ganz im Gegentheile die geborenen Fürsten meist den Schwaben gleichen, welche bekanntlich erst im vierzigsten Jahre klug werden, abgesehen von den vielen, die es niemals sind. — Es ist diese Mündigkeitserklärung eine so bittere Verhöhnung des „beschränkten Unterthanenverständes“, daß schon um dieses einen Passus willen die Minister das Vertrauen jedes Mannes verlieren mußten, der seine Menschenwürde nicht in den Koth treten lassen will!

§. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Also keine Civilliste! Das Volk darf den König nicht besolden! Bewahre! Er würde ja dadurch abhängig werden von dem Volke, und — wenn man's noch nicht bemerkt hat, so wollen wir's sagen: — er soll unabhängig, er soll möglichst absolut sein und bleiben! —

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Ah siehe da, welch eine schöne Bürgschaft! Man muß bekennen, die Herren Minister verstehen sich aufs Contract-Machen, wie der geriebenste Notar; Teufel, das war gut ausspintirt mit dieser Minister-Verantwortlichkeit! Die zweite Kammer (das Volk) kann anklagen, die erste (die Prinzen, die erblichen Pairs und die Geldaristokratie) wird zu Gericht sitzen, und der König kann auf den Antrag einer der beiden Kammern begnadigen (§. 25). Wenn sich nun — wie zu erwarten — ein zartes Band der Sympathie um die unverlethliche Krone, die unverantwortliche erste Kammer und das gesprächsweise verantwortliche Ministerium schlingt, so giebt das ein Triumvirat, gegen welches das zweite

römische eine Demokratie auf der breitesten Grundlage ist. — Das Triumvirat wird das Land auf den Kopf stellen, das Oberst zu Unterst kehren und aus dem „Streifen Papier zwischen Krone und Volk“ Fideibus schnitzeln, ohne daß ein Hahn danach kräht. Zwar wird die zweite Kammer eine großmächtige Anklage gegen die verantwortlichen Minister erheben, und die erste Kammer wird — um einen glänzenden Beweis ihrer unerschütterlichen Gerechtigkeit zu geben — ein furchtbares Todesurtheil aussprechen, aber zugleich die Schuldigen der Allerhöchsten Gnade der Krone empfehlen; und die Krone wird in Erwägung, daß die Schuldigen doch nur in ihrem Sinne und zu ihrem Vortheile gesündigt haben, aus purer christlicher Gesinnung das Gnadewort aussprechen! — „Fein ausgesonnen, Pater Lamormain!“ — „Deine Limonade ist in der Hölle gewürzt! Du hast sie dem Tod zugetrunken!“ —

§. 38. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thlr. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thlr. jährlich nicht nachzuweisen vermag; 3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

Also die königlichen Prinzen sind von Gottes Gnaden mit dem 18ten Lebensjahre schon so weise, wie andere Staatsbürger mit dem 40sten Jahre? Und die Männer von 8000 Thalern Revenuen können ihre Weisheit sogar auf ihre Kinder vererben? Bei — — — Doch nein! hier sei unsre Kritik zu Ende. Denn jedes Wort, was jetzt noch über diesen Verfassungsentwurf auf der breitesten Grundlage gesprochen wird, muß als eine Verdächtigung der fünf Sinne des Volkes betrachtet werden; und wir wollen uns eines solchen Verbrechens nicht schuldig machen. Das politische Meisterstück des Ministeriums Camphausen hat sich selbst gerichtet. — Friede seiner Asche! —

Deutsches Reich in spe.

— Berlin. An den vergangenen Abenden haben wieder Kagenmusiken stattgefunden bei den Ministern, der Bossischen Zeitung, bei Herrn v. Aschoff und v. Minutoli. Die Bürgerwehr ist dagegen an einzelnen Orten mit den Waffen eingeschritten, so daß einige erhebliche Verwundungen stattgefunden haben, theils mit den Säbeln, theils mit dem Bajonnet. — Wir können es nicht unterlassen, über diese Angelegenheit unsre ernstliche Meinung und Ansicht zu veröffentlichen: Die gegen die Arbeiter erbitterte Bürgerwehr beklagt sich, daß durch die ewigen Ruhestörungen ihre Kraft in Anspruch genommen und sie dadurch an dem regelmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte gehindert werde. Aber hindert sie

den regelmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte nicht weit mehr durch die Zeitvergeudung, deren sie sich mit ihrem unnöthigen Exerciren, ihren unwürdigen Paraden und ihrer ganzen lächerlichen Soldaten-Machafferei schuldig macht? — Und wenn denn die Bürgerwehr keine Zeit hat, für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen: warum unterzieht sie sich diesem Geschäft? warum liefert sie ihre Gewehre nicht wieder ab und überläßt dem Militair die Sorge für Ruhe und Ordnung? oder den Gensdarmen? Beide verstehen sich darauf weit besser, und sind auch bei der Ausübung ihres Amtes vielleicht noch weniger brutal, als es die Bürgerwehr — wie wir uns thatsächlich überzeugen haben — dabei ist. — Wozu also das Institut der Bürgerwehr überhaupt? Den einzigen Zweck, den dies Institut vernünftigerweise haben kann, nämlich den: die Rechte des Volkes gegen die Regierung zu schützen, erfüllt sie ja doch nicht, da sie stets für die Regierung gegen das unbewaffnete Volk Partei ergreift, und diese ihre Tendenz hinreichend dadurch documentirt, daß sie sich einen von der Regierung besoldeten General zum obersten Befehlshaber hat geben lassen! — Was aber nun das Einschreiten der Bürgerwehr gegen die Katzenmusikanten betrifft, welche nie und nimmer einen thatsächlichen Angriff gegen die Person und das Eigenthum des Demonstranten, sondern nur eine einfache Kundgebung ihres Hasses beabsichtigen: so ließe sich vielleicht sagen, daß durch den Lärm die nächtliche Ruhe der Stadt gestört werde. Dann aber fragen wir die Bürgerwehr auf ihr Gewissen: ob sie wohl d'rein schlagen und stechen würde, wenn das Volk den Ministern u. Privatbrächte, wodurch doch die nächtliche Ruhe der Stadt gleichfalls gestört wird?! Sie wird bekennen müssen, daß sie dagegen nicht einschreiten würde; und daraus folgt, daß das brutale Benehmen der Bürgerwehr ein parteiisches, nicht amtliches und also durchaus unverantwortliches ist!

— Berlin. Das Ministerium Camphausen wiegt im Augenblicke der Vaterlandsgeldgefahr 250,000 Thaler. So hoch ist nämlich der Ertrag des großen Rufes, auf dem Altare des Vaterlandes zu opfern! —

— Mainz. Die neueste Geschichte ist mit dem Namen eines modernen Attila beschenkt worden. Dieser neue Hunnenkönig heißt von Hüser und ist preussischer Gouverneur der Bundesfestung Mainz, deren Bewohner hessische Staatsbürger sind. Man höre und staune! Am 21. März kam es zwischen den Bürgern der Stadt und den preussischen Besatzungstruppen zu einem in einem Bierhause begonnenen Kampfe, weil die Bürger die Brutalitäten der preussischen Soldaten gebührend zurückwiesen. Da in diesem Kampfe mehrere preussische Soldaten getödtet und verwundet wurden: so erließ der preussische Gouverneur von Hüser an die hessischen Bürger von Mainz folgenden Befehl, der nicht nur die Staatsbürgerrechte der hessischen Stadtbewohner auf's Frechste mit Füßen tritt, sondern auch von einer persönlichen Erbitterung zeigt, wie sie bei ei-

nem Manne, dem der schwierige Posten eines Bundesfestungs-Gouverneurs anvertraut ist, nur aus offenbarem Wahnsinn entspringen kann. Denn schwerlich wird sich in diesem Befehle etwas Anderes herausfinden lassen, als die unverschämteste soldatische Despotie und die wahnsinnigste Blutgier. — Der Befehl lautet: „Nachdem die Waffen gemißbraucht worden und mehrere Soldaten getödtet und verwundet sind, verlangt das Festungs-Gouvernement die sofortige Ausführung folgender Maßregeln: 1) Sämmtliche zur Bewaffnung der Bürgerwehr- und Turner-Compagnieen verwendete Gewehre, Büchsen, Sensen und Pistolen sind sofort in der Hospital-Kaserne dem königlich preussischen Oberst-Lieutenant Heusler abzugeben, welcher dieselben, auf Verlangen gegen Quittung, zu übernehmen beauftragt ist. 2) Die bewaffnete Bürgergarde ist aufgelöst und kann erst mit Erlaubniß des Festungs-Gouvernements wieder organisirt werden. 3) Die Polizei-Maßregeln werden, bis sichere Gewähr zur Herstellung der Ruhe geleistet ist, im Sinne des Festungs-Gouvernements gehandhabt. 4) Es dürfen keine öffentlichen Zusammenrottungen und keine Versammlungen von mehreren Personen auf der Straße Statt finden. Jede Aufforderung, aus einander zu gehen, ist sogleich zu befolgen. Bei Widerseßlichkeiten werden Arrestationen erfolgen und nöthigenfalls die Waffen angewendet werden. 5) Jede andere noch zur Aufrechthaltung der Ordnung sonst erforderliche Maßregel behält sich das Festungs-Gouvernement vor. 6) Die strengste Untersuchung und Bestrafung der heute verübten Tödtungen und Verwundungen wird durch eine gemeinschaftliche Commission sofort veranlaßt werden. 7) Wenn innerhalb zweier Stunden, nach Publication dieser Vorschriften, die Waffen nicht abgeliefert sind, wird die Stadt beschossen.“

Unterzeichnet: v. Hüser und Fezer.“

— Flensburg. Einem Gerüchte zufolge sollen die preussischen Truppen am 18. d. M. abermals mit den Dänen zusammen gewesen sein und die letztern eine große Niederlage erlitten haben. Zum Beweise dessen führt man an, daß man große Böte mit dänischen Todten nach der nahe gelegenen Insel habe fahren sehen. Indessen muß dies wohl auf einer Täuschung beruhen, da nach den dänischen „amtlichen“ Nachrichten die Böte keine dänischen Todten, sondern dänische Commisbrote enthielten.

— Wien. Der Kaiser, welcher nebst Familie einige Zeit verloren gegangen war, hat sich wiedergefunden, und zwar in Innsbruck. Er zieht den dortigen Aufenthalt dem in Wien vor, weil er hier seit einiger Zeit in der Freiheit des Nichtdenkens gestört wurde, die er in Innsbruck bei den gemüthlichen Tyrolern zu finden hofft. —

— München. Die bairische Regierung protestirt gegen den Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner, weil derselbe alle Souverainetät der Souveraine aufhebe und weil er sich nicht rechtlich, sondern nur auf Gewalt begründen lasse. Eh hien! Gewalt ist ja Recht; denn Recht ist ja immer nur Das, was die Gewalt für Recht erklärt; und

woher schreibt sich denn das Recht der Souverainetät der Souveraine anders, als aus der Gewalt, die ihre Vorfahren einst errungen haben?! — Uebrigens ist's ganz natürlich, daß aus dem Verfassungswerke in Frankfurt niemals etwas Gescheidtes werden kann; denn ein aus 34 souverainen constitutionellen Staaten bestehendes constitutionelles Reich ist eine solche Potenzirung des constitutionellen Widerstandes, daß darin die Vernunft nicht für einen Tag Quartier finden kann. — Deutschlands Einheit ist nur als eine und ungetheilte Republik oder als eine und ungetheilte absolute Monarchie denkbar. —

— Aachen. Die Aachener Zeitung bringt eine Mittheilung über den Prinzen von Preußen, in welcher nachzuweisen versucht wird: daß der Prinz vor der Revolution auf Erlaß einer Constitution nebst Zubehör gedrungen, die Aufhebung des alten Systems verlangt, die Fernhaltung aller Truppen und die Nichtanwendung von Waffengewalt gegen die Volksaufläufe gefordert habe, aber mit allen diesen Forderungen vom Könige abgewiesen worden sei! — Hat die Aachener Zeitung auch bedacht, was sie damit thut? Hat sie bedacht, daß sie dadurch — um den Prinzen in den Augen der gegen ihn Erbitterten zu rechtfertigen — die Erbitterung auf den König selbst wälzt? — Wenn sie dies nicht bedacht hat, so wollen wir es ihr zu bedenken geben!

Polen.

— Warschau. Es war das Gerücht laut geworden, daß Warschau im Aufstande gegen die Russen sei. Dies Gerücht bestätigt sich leider nicht. Die Zeit der Freiheit für das unglückliche Polen ist noch nicht gekommen, um so weniger, als die Polen sich noch den Haß der Deutschen zugezogen haben, weil diese so beschränkt sind, nicht einzusehen, daß ein für seine Freiheit kämpfendes Volk nicht den christlichen Grundsatz befolgen kann, den linken Backen hinzuhalten, wenn man es auf den rechten schlägt. — Der Aufstand Warschau's wird besonders — so berichtet man uns — durch das stattgehabte Flüchtten aller einflussreichen Polen aus Warschau verhindert und dadurch, daß in Warschau 300,000 Russen stehen, die auf den Straßen lagern.

Die Infanterie kann wegen Einförmigkeit nicht genau angegeben werden. Die Cavallerie besteht aus:

Uhlanen 5 Reg. à 5 Bat. zu 600	—	15,000
Husaren 5 Reg. à 5 Bat. zu 500	—	7,500
Ussarkessen 2 Reg. zu 500	—	5,000
Perstianer 2 Reg.		5,000
Kosacken 3 Reg.		7,500
Türken 1 Reg. zu 400	—	2,000
Muselmänner 3 Reg. zu 300	—	4,500
Dragoner 2 Reg. zu 500	—	5,000
Gensd'armie		1,500
		53,000

Die Infanterie erhält für 2 Tage 3 Poln. Groschen gleich 6 Pf. Das ganze Militair soll sehr mißgestimmt sein. Ein schneller Marsch in das innere Land, das fast gar nicht besetzt sein soll, auf Moskau oder Petersburg dürfte Erfolg haben. Die preussische Grenze bis Mistwitz ist von den Russen schwach besetzt, ebenso soll die österreichische Grenze von den Russen schwach besetzt sein.

Locomotivfunken.

— In der Post. Btg., deren Gesandts ihren Text an Dummheit bekanntlich noch übertreffen, schlagen mehre anonyme „Offiziere“ den pseudonymen Bz. zum Kriegsminister vor. — Man könnte eben so gut den Brief eines unbekanntes Absenders an einen unbekanntes Adressaten auf die Post geben und auf Erfüllung der darin enthaltenen Wünsche hoffen. — Es ist wahrlich unbegreiflich, wo die Menschen noch das Geld hernehmen, um die Insertionsgebühren für solche Dummheiten zu bezahlen! —

— Wo ist der Staatsschatz hingekommen? Dies ist die allgemeine Frage des Tages, deren Beantwortung bis jetzt noch keinem Sterblichen gelungen ist. Es ergeht daher hiermit an die königliche Hochlöbliche Ober-Rechnungs-Kammer, welche bei Rechnungslegung der Central-Behörden oft wegen eines Defectes von 5 Sgr. und darunter Seitenlange Monita zieht, die ganz ergebenste Bitte um Beantwortung der obigen Frage. Die Ober-Rechnungs-Kammer würde dadurch beweisen, woran wir für unsere Person nicht zweifeln, daß sie ihr Augenmerk nicht nur auf Silbergrößen-Defecte richtet, sondern ihr auch Defecte von Millionen nicht entgehen. —

— Da Canna bich's Geographie noch mehr als 800 Städte, Flecken und Nester des preuss. Staates nachweist, welche zur Zeit noch mit ihren gegen das Treiben in Berlin gerichteten Adressen im Rückstande sind, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, diese Adressen möglichst bald der Postischen zuzusenden zu wollen, damit ihr Wunsch um die bekannte Zurückberufung nicht später erscheint, als der hohe Zurückberufene selbst. — Die Herren Bürgermeister, Landräthe und Gutsbesitzer mögen sich der Sache annehmen.

Ankündigungen.

Trocken-Stempel- und Siegel-Pressen



in eleganter und sehr zweckmäßiger Form das Stück für 8 1/2 Thlr. in großer Auswahl stets vorräthig. Sauber gravirte Stempel und Pettschaften in Stahl und Messing werden von 15 Sgr. an geliefert. Eben so sind auch alle Stempel-Druck-Apparate und Stempel-Farben zu haben.

Ferdinand Reichardt & Co.,

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlags-Handlung unfrankirt zuzusenden.

Verlag von **Rudolph Siebmann**,
Friedrichstraße 18.

Schnellpressen-Druck von **Ferdinand Reichardt & Co.**,
Spandauer Straße 49.